

# **BVGer D-4443/2010 vom 10. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4443\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4443_2010)

FR: TAF D-4443/2010 du 10 septembre 2010

IT: TAF D-4443/2010 del 10 settembre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Vorab ist nach Durchsicht der Akten festzuhalten, dass die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe den Sachverhalt ungenügend festgestellt, unbegründet ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt hat und sich deshalb seine Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen muss.

### **E. 5.2**

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Suche nach seiner Person durch die srilankische Armee vom 8. Juni 2009 in wesentlichen Punkten widersprüchlich sind. Beispielsweise machte er anlässlich der Kurzbefragung geltend, er wisse nicht, warum er von der srilankischen Armee gesucht werde (Akten BFM A 1/12, S. 7 f.), während er bei der Anhörung zu Protokoll gab, er werde wahrscheinlich gesucht, weil er verdächtigt werde, Mitglied der LTTE zu sein, zumal die srilankische Armee seinen Computer bei F. \_\_\_\_\_ beschlagnahmt habe, auf dem sich Bilder befunden hätten, die ihn mit LTTE-Mitgliedern zeige (Akten BFM A 8/11, S. 3, 8). Die diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmittelschrift sind nicht geeignet, diesen Widerspruch aufzulösen (vgl. S. 8, 10). Zudem ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer erst bei der Anhörung erwähnte, verschiedene Tätigkeiten für die LTTE ausgeübt zu haben (Akten BFM A 8/11, S. 4), obwohl er bereits anlässlich der Kurzbefragung gefragt worden war, ob er irgendetwas gemacht habe, weswegen er von der srilankischen Armee gesucht werden könnte (Akten BFM A 1/12, S. 7). Überdies sagte der Beschwerdeführer bei der Anhörung zuerst aus, er sei am 8. Juni 2009 nach der Arbeit zu seinem Onkel nach Hause gegangen, wo dieser ihm mitgeteilt habe, dass er gesucht werde (Akten BFM A 8/11, S. 5), wohingegen er wenig später in der Anhörung vorbrachte, er habe nur bis am 7. Juni 2009 gearbeitet, da ihm sein Onkel am 8. Juni 2009 schon vor der Arbeit mitgeteilt habe, dass man nach ihm suche (Akten BFM A 8/11, S. 6). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Suche durch die srilankische Armee vom 8. Juni 2009 ist im srilankischen Kontext nicht nachvollziehbar, da gemäss seinen eigenen Angaben sein Kollege F. \_\_\_\_\_ schon im Jahre 2008 von der srilankischen Armee verhaftet und dabei sein (des Beschwerdeführers) Computer beschlagnahmt worden ist. Es ist davon auszugehen, dass die Armee beziehungsweise die srilankischen Behörden schon viel früher begonnen hätten, nach dem Beschwerdeführer zu suchen, wäre die angebliche Suche vom 8. Juni 2009 tatsächlich auf die Verhaftung von F. \_\_\_\_\_ beziehungsweise die Beschlagnahmung des Computers zurückzuführen, wie dies vom Beschwerdeführer vermutet wird. Im Weiteren ist seine Behauptung in der Beschwerde, beim Kontrollposten in K. \_\_\_\_\_ sei lediglich der Wagen des Onkels, nicht aber die ID-Karten des Onkels, seiner drei Kinder und seine eigene kontrolliert worden, in Berücksichtigung der strengen Sicherheitskontrollen in Sri Lanka realitätsfremd und demnach als unglaubhaft zu erachten. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt daher nach Prüfung der gesamten Akten zum Schluss,

dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die von ihm vorgebrachte Suche nach seiner Person durch die srilankische Armee glaubhaft zu machen.

### **E. 5.3**

Bezüglich der beiden vom Beschwerdeführer geltend gemachten Inhaftierungen vom Jahre 2001 beziehungsweise 2006 ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzuhalten, dass seine diesbezüglichen Ausführungen sehr unsubstanziert ausgefallen sind. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei Glaubhaftigkeit dieser beiden vorgebrachten Inhaftierungen die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers nicht zu bejahen wäre, zumal es schon am sachlichen und zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen den Inhaftierungen und seiner am 18. März 2010 erfolgten Ausreise aus Sri Lanka fehlen würde.

### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass er in der Heimat ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG erlitten hat oder solche bei der Ausreise zu befürchten hatte oder im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka befürchten müsste. Er vermag mit seinen Beschwerdevorbringen sowie den eingereichten Beweismitteln zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen. Er erfüllt somit die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weswegen die Vorinstanz das Asylbegehren zu Recht abgelehnt hat.

### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/34 E. 9.2).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 7.2**

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des

flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig (Art. 83 Abs. 3 AuG).

#### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 7.3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Urteil BVGE 2008/2 zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs abgewiesener Asylsuchender tamilischer Ethnie eine Lageanalyse vor. Gemäss der diesbezüglich festgelegten Praxis setzt die Anerkennung einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes und damit die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Grossraum Colombo für srilankische Asylsuchende tamilischer Ethnie, welche aus der Nord- oder Ostprovinz stammen, das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren wie die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie die Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation voraus (a.a.O., E. 7.6.2). Für srilankische Asylsuchende tamilischer Ethnie, welche aus dem Grossraum Colombo oder dessen Umgebung stammen und dort über ein tragfähiges Familien- oder Beziehungsnetz verfügen und mit einer konkreten Unterkunftsmöglichkeit rechnen können, ist grundsätzlich von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in diese Gebiete auszugehen, wobei die Dauer der Landesabwesenheit mitzubersichtigen ist; je kürzer der Aufenthalt in Colombo dauerte und je weiter er zeitlich zurückliegt, desto höhere Anforderungen sind an das Vorliegen eines tatsächlichen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes zu stellen (a.a.O., E.7.6.1). Festzustellen ist, dass sich seit Erlass des vorstehend zitierten Grundsatzurteils die Sicherheitssituation in Sri Lanka nicht grundlegend geändert hat. Obwohl der Bürgerkrieg nach einem Vierteljahrhundert im Jahre 2009 ein Ende gefunden hat, werden die Sicherheitsmassnahmen von den srilankischen Behörden nur sehr langsam gelockert. Die politische Situation ist insbesondere im Osten und Norden des Landes, aber auch in Colombo nach wie vor äusserst angespannt und die weitere Entwicklung der allgemeinen

Lage in Sri Lanka muss als vollkommen offen bezeichnet werden.

### **E. 7.3.3**

Der Beschwerdeführer stammt aus der Nordprovinz von Sri Lanka (D. \_\_\_\_\_), weshalb eine Rückkehr dorthin angesichts der oben skizzierten Rechtsprechung als nicht zumutbar zu erachten ist.

### **E. 7.3.4**

Zu prüfen bleibt demnach, ob für den Beschwerdeführer im Süden des Landes respektive im Grossraum Colombo eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative besteht.

### **E. 7.3.5**

Das Bestehen einer solchen innerstaatlichen Aufenthaltsalternative ist vorliegend zu bejahen. Gemäss eigenen Angaben hat der Beschwerdeführer von März bis August 2006 bei einem Verwandten in Colombo gewohnt. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Colombo erneut bei diesem Verwandten wohnen kann, bis er eine eigene Wohngelegenheit gefunden hat. Zudem ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer während seines fünfmonatigen Aufenthalts in dieser Stadt zu weiteren Personen freundschaftliche Beziehungen aufgebaut hat. Der Beschwerdeführer verfügt somit in Colombo über ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz, das ihn bei einer Rückkehr dorthin unterstützen kann. Überdies ist aus der vom Beschwerdeführer eingereichten Identitätskarte ersichtlich, dass diese in Colombo ausgestellt wurde, woraus zu schliessen ist, dass er dort über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügte. Auch dies deutet darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer ohne grössere Probleme (erneut) in Colombo niederlassen kann. Ausserdem hat der Beschwerdeführer eine gute Schulbildung (A-Level abgeschlossen), und verfügt über Berufserfahrung, weshalb anzunehmen ist, er könne sich im Grossraum Colombo niederlassen und sich dort sowohl beruflich als auch wirtschaftlich integrieren. Dabei wird er im Bedarfsfall auf die (finanzielle) Unterstützung seiner Mutter sowie seiner Geschwister zählen können, die im Norden und Osten von Sri Lanka sowie in Kanada leben (vgl. Akten BFM A 1/12, S. 4). Soweit den Akten zu entnehmen ist, ist der 30-jährige Beschwerdeführer zudem gesund. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers zumutbar.

### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 8**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

## **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 9. Juli 2010 in derselben Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.